

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



Grafik und Gezeichnetes, Rosa Guggenheim  
Stand 15. Januar 2016

## Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen AuftraggeberIn und Rosa Guggenheim. Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages. Abweichungen von nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

## Grundsätze

Bei Kunden bezogenen Tätigkeiten richtet sich Rosa Guggenheim nach den gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätzen über die Nutzungs- und Urheberrechte und über die Lauterkeit der Werbung. Rosa Guggenheim behält sich vor, Aufträge abzulehnen, die diesen Bestimmungen oder ethischen Grundsätzen nicht entsprechen. Als Auftragnehmerin wahrt Rosa Guggenheim die Interessen der Kundinnen sorgfältig, verantwortungsbewusst und nach bestem Wissen und Gewissen. Rosa Guggenheim verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für die Auftraggeberin erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

## Leistungen und Verbindlichkeiten

Für neue Kunden ist die erste Besprechung unentgeltlich und für beide Parteien unverbindlich. Alle der ersten Besprechung folgenden Tätigkeiten sind entgeltlich. Ohne eine anders lautende Vereinbarung rechnet Rosa Guggenheim die erbrachten Leistungen entweder als Pauschale oder nach Aufwand ab. Die Leistungen erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Offerten sind nur insofern verbindlich, als die Basis der Offerte klar definiert werden kann. Grundlage für eine Offerte sind immer die vom Auftraggeber erhaltenen Briefingangaben. Offerten sind falls nicht anders vereinbart 90 Tage gültig oder bis zum Abschluss des jeweiligen Projektes.

Sollten sich im Verlauf der Auftragsbearbeitung infolge Veränderungen der Aufgabenstellung Mehrkosten ergeben, so sind diese im Voraus mit der Auftraggeberin abzusprechen und durch diese zu genehmigen. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die beim Briefing und/oder der Auftragserteilung nicht enthalten sind, werden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher und/oder mündlicher Form oder mit der schriftlichen Akzeptanz der Offerte von Rosa Guggenheim, erklärt sich der Auftraggeber mit den Geschäftsbedingungen von Rosa Guggenheim einverstanden.

## Entgeltung

Die Entgeltung der Leistungen richtet sich nach den Kostensätzen (Pauschal oder Stundenansatz), welche zur Zeit des Angebots gültig sind. Im Falle von errechneten Pauschalen verpflichtet sich Rosa Guggenheim nicht, die

zugrundeliegenden Ansätze und Aufwandabschätzungen detailliert auszuweisen.

## Nebenkosten

Materialkosten werden mit einer Pauschale abgegolten. Spesen werden nach effektiven Kosten abgerechnet.

Die Pauschale für einen Auto- oder Motorradkilometer beträgt CHF 0.70, Bahnfahrten werden 2. Klasse verrechnet.

## Belegsexemplare

Falls in Offerte nicht anders deklariert, erhebt Rosa Guggenheim Anspruch auf jeweils 10 Belegsexemplare.

## Mehrwertsteuer

Alle Ansätze und errechneten Preise in den Offerten verstehen sich als Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen. Rosa Guggenheim ist zur Zeit nicht mehrwertsteuerpflichtig.

## Fremdkosten

Aufträge an Dritte erteilt Rosa Guggenheim im Namen und auf Rechnung der Kundinnen. Fakturen von Dritten werden durch Rosa Guggenheim kontrolliert und zur direkten Begleichung an den Kunden weitergeleitet. Für Forderungen Dritter, die dem Kunden direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt Rosa Guggenheim keine Verpflichtungen.

## Zahlungskonditionen

Rosa Guggenheim ist bei Einzelaufträgen grundsätzlich berechtigt, bei laufenden Aufträgen Akontorechnungen zu stellen. Die Höhe des Akontobetragtes richtet sich in der Regel nach den Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt durch Rosa Guggenheim erbracht worden sind. Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.

Bei Entgeltungen über CHF 10'000.- ist Rosa Guggenheim grundsätzlich berechtigt, eine Akontozahlung in Höhe von 1/3 des Offertenbetrags bei Auftragserteilung zu verlangen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung der Entgeltung behält sich Rosa Guggenheim das Recht vor, die Arbeiten zurückzufordern und deren Nutzung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zu untersagen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann eine Umtriebsentschädigung sowie ein Verzugszins, laufend ab Fakturadatum geltend gemacht werden.

Abbruch von Projekten während der Zusammenarbeit  
Werden Projekte, welche zu Pauschalpreisen offeriert

wurden, während der Zusammenarbeit abgebrochen, sind zum Zeitpunkt der Layouts 1/3 der Kreativ- und Managementkosten fällig. Wird das Projekt nach der Genehmigung der Layouts, jedoch vor der Produktionsübergabe abgebrochen, werden 2/3 der Pauschalen fällig. Bei einem Abbruch in der Produktions- oder Einsatzphase werden 3/3 der Pauschalpreise in Rechnung gestellt. Bei Stundenansätzen werden zum Zeitpunkt des Projektabbruchs die bereits geleisteten Arbeitsstunden in vollem Umfang verrechnet.

#### Reklamationen

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Arbeiten und/oder Produkte schriftlich an Rosa Guggenheim zu richten. Reklamationen bei Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung Rosa Guggenheim lediglich als Vermittler aufgetreten ist, liegen nicht in der Verantwortung von Rosa Guggenheim.

Rosa Guggenheim setzt sich in genanntem Falle als Vermittlerin für eine faire Regelung zwischen Kundin und Dritten ein, kann jedoch für allfällige entstandene Schäden nicht belangt werden.

In jedem Fall trägt die Kundin durch die Unterzeichnung des «Gut zum Druck» oder «Gut zur Produktion» die volle Verantwortung für Form, Farbe und Inhalt aller Kommunikationsmittel. Verzichtet der Kunde aus Termin- oder Kostengründen auf durch Rosa Guggenheim empfohlene Kontrollmittel und/oder das oben erwähnte Prozedere, so übernimmt Rosa Guggenheim keine Verantwortung für allfällige Beanstandungen der Ergebnisse.

#### Urheberrechte

Die Kundin anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von Rosa Guggenheim geschaffenen Kreativleistungen, bei Rosa Guggenheim bleibt. Ohne ausdrückliches Einverständnis von Rosa Guggenheim dürfen keinerlei Änderungen an den grafischen Erzeugnissen von Rosa Guggenheim vorgenommen werden.

Sämtliche Urheberrechte von Gestaltungsvorschlägen (Entwürfe, Skizzen) und alle nichtgewählten Varianten bleiben im Besitz von Rosa Guggenheim und werden dem Auftraggeber nicht ausgehändigt.

Alle Gestaltungsmassnahmen von nichtgewählten Varianten, insbesondere die auftragsbezogenen gestalteten Formen, Farben, Schriften und deren Kombinationen, dürfen ohne Genehmigung von Rosa Guggenheim in keiner Form weiterverwendet werden. Eine Verwendung solcher Erzeugnisse darf erst nach der Zustimmung von Rosa Guggenheim und nach Abgeltung einer gesondert zu vereinbarenden Entgeltung erfolgen.

Rosa Guggenheim ist berechtigt, ihre Urhebererschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

#### Nutzung, Buyout

Mit der Begleichung der Endrechnung wird das Nutzungsrecht der im Rahmen des Auftrags erarbeiteten

Massnahmen abgegolten, sofern dies vertraglich oder in der Offerte nicht anderweitig geregelt ist. Unter Nutzungsrecht versteht Rosa Guggenheim den Umfang der vorgesehenen Nutzung, wie diese vom Kunden bei Auftragserteilung definiert wurde. Jede weitergehende Nutzung, auch eine Folgenutzung (Adaptation für andere Anwendungen), welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorgesehen war, ist zusätzlich entgeltungspflichtig.

Ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes Nutzungsrecht, auch Full-Buyout genannt, ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von Rosa Guggenheim möglich und bedarf einer zusätzlichen Entgeltung.

Die Höhe von zusätzlichen Buyouts oder eines Full-Buyouts richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzungserweiterung. Nach Auflösung der Zusammenarbeit ist die Nutzung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von Rosa Guggenheim möglich.

Die Tätigkeit für einen Kunden kann Rosa Guggenheim in eigenen Werbeaktionen erwähnen oder in der Presse veröffentlichen. Darüber hinaus ist Rosa Guggenheim berechtigt, die entwickelten Kommunikationsmittel auf der eigenen Webseite abzubilden und zu beschreiben. Rosa Guggenheim ist berechtigt, von den für die Kundin gestalteten Kommunikationsmitteln auf eigene Kosten Fortdrucke in beliebiger Menge herzustellen und zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

#### Aufbewahrungspflicht

Rosa Guggenheim verpflichtet sich Arbeitsergebnisse während einem Jahr ab Datum der letzten Rechnungsstellung des entsprechenden Auftrages aufzubewahren.

#### Rechtsabklärung

Im Bereich Produktedeclaration, Muster- und Markenschutz ist es Obliegenheit des Auftraggebers, die rechtlichen Abklärungen vorzunehmen, welche die Rechtssicherheit in allen Belangen garantieren.

Bei allen Gestaltungselementen (Signete, Fotos, Illustrationen, Formdesign etc.), Texten und digitalen Daten, welche vom Auftraggeber angeliefert wurden, geht Rosa Guggenheim davon aus, dass der Auftraggeber im Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist. Für allfällige Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang lehnt Rosa Guggenheim jegliche Verantwortung ab.

#### Teilnichtigkeit

Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

#### Gerichtsstand

Gemäss diesen Geschäftsbedingungen abgeschlossene Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz von Rosa Guggenheim zuständig.  
8045 Zürich. Stand: 15. Januar 2016